

# STATUTEN

## HÄNDEL-CHOR, LUZERN

### I. Name, Sitz, Zweck und Vereinsjahr

#### **Artikel 1: Name, Sitz**

Unter dem Namen „Händel-Chor“ besteht ein Verein nach den Vorschriften von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

#### **Artikel 2: Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs und die Aufführung weltlicher und geistlicher Chorwerke in verschiedenen Stilrichtungen auf qualitativ höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zum kulturellen Leben der Region.

#### **Artikel 3: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert in der Regel vom 1. Januar bis 31. Dezember. Im Rahmen des Vereinsjahres werden eines oder mehrere Projekte durchgeführt. Der Vorstand kann die Dauer des Vereinsjahres mit der Dauer eines Projektes zusammenlegen.

### II. Mitgliedschaft

#### **Artikel 4: Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und pausierenden Mitgliedern.

##### *4.1 Aktive*

Aktive werden auf Antrag des Dirigenten/der Dirigentin durch den Vorstand aufgenommen. Es liegt im Ermessen des Dirigenten/der Dirigentin, vorgängig eine Stimmprobe durchzuführen. Die Aktiven sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme an den festgesetzten Proben und Konzerten verpflichtet.

##### *4.2 Pausierende*

Mitglieder, die an der Teilnahme eines Projektes verhindert sind, können als Pausierende im Verein verbleiben und erhalten die wichtigsten Infos des aktuellen Vereinslebens.

Bei längeren Pausen liegt es im Ermessen des Dirigenten/der Dirigentin erneut ein Vorsingen anzusetzen.

#### **Artikel 5: Ausschluss**

Mitglieder, die den finanziellen Pflichten nicht nachkommen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder fortgesetzt und unentschuldigt den Proben fernbleiben, können vom Vorstand, letztinstanzlich von der Generalversammlung, ausgeschlossen werden.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 6: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Versammlung der Aktiven
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

#### **Artikel 7: Die Generalversammlung**

7.1 Die Generalversammlung findet jährlich statt. Sie behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Kassenbericht(e)
- d) Revisionsbericht und Decharge-Erteilung
- e) Festlegung der Jahres- bzw. Projektbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

7.2 Die Einladung mit den Traktanden zur ordentlichen Generalversammlung muss einen Monat im Voraus versandt werden. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung möglichst in schriftlicher Form einzureichen.

**Artikel 8: Die Versammlung der Aktiven**

Eine Versammlung der Aktiven kann jederzeit kurzfristig angesagt werden. Findet eine Versammlung der Aktiven unmittelbar nach einer Chorprobe statt, so ist sie beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aktiven anwesend ist.

**Artikel 9: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Der Dirigent/die Dirigentin ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied. Der Präsident/Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand betreffend Ressorts und Aufgaben selbst. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung, plant und führt Chorprojekte durch und organisiert das Vereinsleben.

**Artikel 10: Der Dirigent/Die Dirigentin**

Der Dirigent/Die Dirigentin ist für die musikalische Leitung des Chores verantwortlich. Wichtige Fragen wie z. B. Programmierung, Aufführungsort, Aufführungsdatum usw. müssen dem Vorstand und der Generalversammlung vorgelegt werden.

**Artikel 11: Chorproben**

- 11.1 Jede Woche findet in der Regel eine Gesangsprobe statt. Der Dirigent/die Dirigentin ist befugt, wenn nötig zusätzliche Proben anzusetzen. Während den Schulferien fällt der Probenbetrieb aus.
- 11.2 In der Regel wird mindestens ein Konzert pro Jahr aufgeführt.
- 11.3 Pro Projekt findet in der Regel mindestens ein Probenweekend statt.
- 11.4 Hauptsächlich der Geselligkeit dienende Anlässe werden nach Bedarf organisiert.

**Artikel 12: Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) die Projektbeiträge der aktiven Mitglieder
- b) die Beiträge von Gönnerinnen, Gönnern und Pausierenden
- c) Spenden, Geschenke und Legate
- d) den Konzertreingewinn

Die Höhe der Projektbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt. Die Beiträge sollen den Probenbetrieb und die allgemeinen Kosten decken. Die Konzerte sollen grundsätzlich selbsttragend sein.

Die Projektbeiträge der Aktiven sollten wenn möglich Fr. 400.-- pro Jahr nicht überschreiten. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Artikel 13: Musikliteratur**

Das Notenmaterial wird grundsätzlich von den Aktiven selbst bezahlt und bleibt in deren Eigentum. Der Vorstand kann Ausnahmen bestimmen.

**IV. Schlussbestimmungen****Artikel 14: Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vereinsvermögen an eine kulturelle Institution.

☆☆☆

Die vorstehenden Statuten ersetzen die bisherigen Vereinsstatuten vom 05. April 2019. Die Generalversammlung hat die neuen Statuten am 16. September 2020 genehmigt.